



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Herrn Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang
22. FEB. 2019

Ref.	ZwBescheid	bis / am
<i>[Handwritten mark]</i>	U-Entwurf	
Kopie an	Ausl.-Vorlage	
	Rückprache	
	Ref. Bespr.	

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070
FAX +49 (0)30 18441-1074
E-MAIL sabine.weiss@bmg.bund.de

Berlin, 20. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Kopie 50/504

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vom 17. Januar 2019. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dem komme ich sehr gerne nach.

In Ihrem Schreiben berichten Sie, dass Angebote für die Nachtpflege kaum vorhanden seien und beschreiben, dass eine Kombination bestehender Pflegeeinrichtungen mit Nachtpflegeeinrichtungen von den Pflegekassen meist abgelehnt werden würde. Hierzu möchte ich Ihnen gern folgende Informationen zur Verfügung stellen:

Die Pflegeeinrichtungen müssen mit den Landesverbänden der Pflegekassen Versorgungsverträge abschließen, damit sie pflegerische Leistungen erbringen können. In diesem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (§ 72 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI). Dies gilt auch für Leistungen der Nachtpflege.

Im Leistungserbringerrecht der Pflegeversicherung ist es mit dem sogenannten "Gesamtversorgungsvertrag" den Pflegeeinrichtungsträgern ermöglicht, unter "einem vertraglichen Dach" mehrere örtlich und organisatorisch miteinander verbundene Pflegeeinrichtungen zu betreiben. Der Gesamtversorgungsvertrag kann daher speziell ausgerichteten Nachtpflegeeinrichtungen vor Ort zur Umsetzung verhelfen, soweit sich Einrichtungsträger dazu entschließen, dieses zusätzliche Angebot vorzuhalten. Auch die Mitbenutzung von Räumlichkeiten einer Verbundeinrichtung kann vereinbart werden.

Bei einem Gesamtversorgungsvertrag muss jeder Teil der Verbundeinrichtungen selbständig wirtschaften. Daher haben die Vertragsparteien insbesondere auch auf die klare rechnungsmäßige Abgrenzung zu achten, damit hinsichtlich der Kostenzuordnung zu den verschiedenen Teilen der Verbundeinrichtung keine Unklarheiten entstehen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass es nach § 8 Absatz 2 SGB XI Aufgabe der Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen ist, in enger Zusammenarbeit eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei; das gilt insbesondere auch für die Ergänzung des Angebots an häuslicher und stationärer Pflege durch Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege für Pflegebedürftige. Zudem sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen, pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der stationären Pflegeeinrichtungen (einschließlich der Einrichtungen der Nachtpflege) und der ambulanten Pflegedienste sollen von den Ländern nach § 9 SGB XI Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

Nähere Hinweise hierzu, auch hinsichtlich landesspezifischer Regelungen in den Landesrahmenverträgen nach § 75 SGB XI, können Sie bei den Landesverbänden der Pflegekassen in Bayern oder auch bei den Pflegekassen vor Ort erhalten. Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Sabine Weim'. The signature is positioned below the text 'mit freundlichen Grüßen'.